Wien, Donnerstag, den 18. August 1887. XX. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Sind in Ermangelung einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Bestimmung bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung von Gemeindeärzten die politischen Behörden zur zwangsweisen Aufstellung eines Arztes für die Besorgung des Sanitätsdienstes in einer Gemeinde auf Kosten derselben berechtigt?

Ein in mehreren Ländern der Monarchie vernachlässigtes Gebiet ist das der Besorgung des Sanitätsdienstes in den Ortsgemeinden.

Landesgesetzliche Bestimmungen darüber, daß eine jede Gemeinde für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben müsse, sowie über die Modalitäten der Bestellung und Entlohnung desselben sind nur in einzelnen Ländern festgesetzt worden, während in der Mehrzahl derselben solche Bestimmungen leider noch vermißt werden. Einem solchen Mangel darf jedoch unserer Anschauung nach noch nicht der Schluß entfließen, daß die politischen Behörden überhaupt auf Grund des Gesetzes nicht befugt wären, die Gemeinden zur Ernennung, respective zur zwangsweisen Bestellung eines Arztes behufs Besorgung des Sanitätsdienstes auf Kosten der Letzteren zu verhalten.

Wir glauben, nachweisen zu können, daß in sonstigen gesetzlichen Vorschriften ein genügender Anhaltspunkt für die Berechtigung der politischen Behörden zur zwangsweisen Aufstellung des Arztes auch in jenen Kronländern, in welchen eine diesbezügliche landesgesetzliche Normirung fehlt, zu finden ist.

Nach dem auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde sich beziehenden Paragraphen der Gemeindeordnungen der einzelnen Länder ist in erster Linie zur Handhabung der Gesundheitspolizei die autonome Gemeinde im eigenen Wirkungskreise berufen. In weiterer Ausführung dieser Bestimmungen werden im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die der Gemeinde auf dem Gebiete der Sanitätspolizei obliegenden Agenden näher festgestellt.

Diese umfassen:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege 2c., Vieh- und Fleischbeschau, Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel u. s. w.

b) Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren.

c) Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen 2c., sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen.

d) Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze.

e) Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe 2c.

Es frägt sich nun vor Allem, ob die Gemeindevorstehung ohne Hilfe eines technischen Beirathes in der Lage sein kann, alle diese Aufgaben genau zu erfüllen.

Ein Jeder, der in die Verhältnisse unserer Gemeinden, besonders aber der Landgemeinden eingeweiht ist, wird uns zugestehen müssen, daß eine nur halbwegs befriedigende Lösung dieser Aufgaben durch den Gemeindevorstand allein im Bereiche der Unmöglichkeit liegt, insbesondere wenn es sich um die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie um Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren 2c. handelt.

Wenn das Gesetz die Forderung stellt, daß man dem Kranken die seinem Uebel entsprechende nöthige Hilfe angedeihen lassen muß, so schreibt es hiemit implicite vor, daß auch die Möglichkeit geschaffen werde, diese nöthige Hilfe dem Kranken wirklich und zu jeder Zeit zuführen zu können. Als dieser Forderung entsprechend kann es nicht angesehen werden, wenn, wie beispielsweise bei plötzlichen Lebensgefahren, bei denen eine sofortige ärztliche Hilfe dringend nothwendig ist, der Kranke bei oft großen Entfernungen vom Standorte eines Arztes ohne die momentan nöthige Hilfe belassen werden muß.

Das Reichsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, weist in den §§ 1 und 2 der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, sowie die Ueberwachung der Handhabung der polizeilichen Vorschriften in verschiedenen Gebieten der Sanität zu, d. i. es verleiht der Staatsverwaltung das Recht, Gemeinden, welche in der Erfüllung der ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Verpflichtungen säumig sind, mit Zwangsmaßregeln dazu zu verhalten. Falls also eine Gemeinde (oder ein Verein von Gemeinden) der ergangenen Aufforderung der politischen Behörde, zur Bestellung eines Arztes zu schreiten, nicht nachkommt, ist es nicht blos ein Recht, sondern sogar

eine Pflicht dieser Behörde, den Arzt auf Kosten der sich weigernden Gemeinde aufzustellen.

Ueber die Berechtigung der politischen Behörden zur Erlassung jener Aufforderung auf Grund des ihnen zustehenden Ueberwachungs- und Oberaufsichtsrechtes wird wohl von keiner Seite irgend ein Zweifel erhoben werden, denn sonst müßte man der Staatsverwaltung die ihr gesetzlich zukommende Oberaufsicht über das Sanitätswesen rundweg absprechen. Die Befugniß der Staatsverwaltung aber zur bloßen Aufforderung und nicht zugleich auch zur zwangsweisen Aufstellung des Arztes wäre ein Widersinn, welcher gewiß nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen sein kann. Was für einen Werth hätte denn das der Staatsverwaltung eingeräumte Oberaufsichtsrecht, wenn dieselbe nicht zugleich mit der Macht ausgestattet sein sollte, ihre in Folge wahrgenommener Gebrechen in der Besorgung des Sanitätsdienstes ertheilten Aufträge in Vollzug bringen zu können? Eine derartige Interpretirung des Verhältnisses des Oberaufsichts- und Ueberwachungsrechtes zu dem directen Verfügungsrechte müßte die den politischen Behörden vorbehaltene Oberaufsicht und Ueberwachung völlig unwirksam und illusorisch machen.

Uebrigens wird unsere Anschauung erhärtet durch die Bestimmung des § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, wonach die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt sind, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen, Befehle zu ertheilen und sowohl die Beobachtungen dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Wenn nun auf Grundlage des der Staatsverwaltung nach § 1 des Sanitätsgesetzes zustehenden Oberaufsichtsrechtes die politischen Behörden zur Erlassung der Aufforderung zur Bestellung des Gemeindearztes befugt sind, so können dieselben zweifelsohne auf Grund der obigen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erforderlichenfalls die Bestellung des Arztes auch erzwingen. Diese Erzwingung kann aber auch auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnungen, wonach die politischen Bezirksbehörden, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen haben, bewerkstelligt werden. Die Verpflichtung der Gemeinde, der geschehenen Aufforderung Folge zu leisten, muß als eine „gesetzliche" angesehen werden, da die Aufforderung eben auf Grund des den politischen Behörden durch ein Gesetz vorbehaltenen Oberaufsichtsrechtes erlassen wurde.

Auf diese gesetzlichen Grundlagen gestützt, hätte nun die politische Bezirksbehörde den Gemeindearzt auf Kosten der sich weigernden Gemeinde aufzustellen, welcher als solcher solange zu fungiren hätte, bis nicht von Seite der Gemeinde selbst die Bestellung eines Arztes erfolgt.

Durch diese zwangsweise Aufstellung wird die der Gemeinde gewährleistete freie Bewegung nicht im mindesten beeinträchtigt. Dadurch wird ihr der Weg nicht versperrt, sich zu jeder beliebigen Zeit nach eigenem Ermessen einen Arzt zu wählen. Die Bestellung durch die politische Behörde kann nur als eine provisorische Maßregel zur Beseitigung eines anormalen, Abhilfe erheischenden Zustandes betrachtet werden, welche durchaus nicht einer Einschränkung oder Verkürzung der autonomen Rechte der Gemeinde gleichzuachten ist.

Durch den auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden sich beziehenden Paragraph der Gemeindeordnungen, nach welchem die Gemeinde nur mit Beobachtung der bestehenden „Reichs- und Landesgesetze" die in den selbstständigen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, wird nämlich diese freie Selbstbestimmung eingeschränkt, indem die Gemeinde bei ihren Verfügungen jene Grenzen nicht überschreiten darf, welche ihrer freien Bewegung durch positive Gesetze gezogen worden sind. Eine derartige einschränkende Bestimmung liegt nun eben in dem § 1 des Sanitätsgesetzes, durch welchen der politischen Behörde die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen übertragen wurde. Trifft also das Verwaltungsorgan der Gemeinde die Verfügung, der ergangenen Aufforderung zur Aufnahme des Arztes keine Folge zu leisten, so hat es dadurch unzweifelhaft die Grenzen überschritten, welche jener Selbstbestimmung durch das Oberaufsichts- und Ueberwachungsrecht der Staatsverwaltung gezogen worden sind. Bei dem Umstande also, daß der Gemeinde das Recht, sich zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen den Arzt zu bestellen, auf keine Art benommen wird, glauben wir den Beweis erbracht zu haben, daß die Aufstellung des Arztes durch die Bezirkshauptmannschaft auf Kosten der Gemeinde auch einen Eingriff in die autonomen Rechte der Gemeinde nicht involvirt, und daß die Staatsverwaltung im Falle der erkannten Nothwendigkeit zu einer solchen Verfügung nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Und wenn etwa eingewendet wird, die Gemeinden könnten die Lasten der Bestellung von Gemeindeärzten nicht erschwingen, so dürfte dieser Einwendung durch den Hinweis auf die gemeinschaftlichen Gemeindeärzte für den Sanitätssprengel mehrerer, die Kosten desselben gemeinschaftlich bestreitender Gemeinden, wie sie nach den Landesgesetzen zur Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Istriens und Dalmatiens bereits bestehen, wohl wirksam begegnet werden können.

A. Lasciac.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eingreifen der politischen Bezirksbehörde behufs Veranlassung der rechtzeitigen Vornahme der Neuwahlen nach Ablauf der Wahlperiode einer Gemeindevertretung.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. hat mit den an den dortigen Gemeindevorstand gerichteten Erlässen vom 8. März und 1. April 1886, ZZ. 2003 und 3183, im Hinblicke auf den Umstand, daß der bestehende Gemeinderath im März 1883 gewählt worden ist und somit die dreijährige Wahlperiode zu Ende geht, denselben aufgefordert, die Vorbereitungsarbeiten zur neuen Wahl, welche mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzvorschrift schon im Jänner in Angriff zu nehmen waren, ehethunlichst anzuordnen und durchzuführen.

Da diese Aufträge erfolglos blieben, hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 24. Mai 1886, Z. 5047, und mit Bezug auf die vorerwähnten Erlässe den Gemeindevorsteher unter Ausstellung der Pflichtversäumniß und bei Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. im Sinne des § 108 Gem. O.*) aufgefordert, die Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten spätestens bis 1. Juni anzuordnen.

Gegen diesen Erlaß hat der Gemeindevorsteher Modest H. einen Recurs an die Statthalterei eingebracht, in welchem er um die Behebung desselben bat, und zwar aus dem Grunde, weil die Ingerenz der Bezirkshauptmannschaft behufs Betreibung der Vorbereitungsarbeiten, sowie die dem Recurrenten ausstellig bemerkte Vernachlässigung seiner Pflichten und die Androhung einer Geldstrafe unbegründet seien, zumal der zur jener Zeit fungirende Gemeindevorstand im August 1883 die Angelobung geleistet hatte, somit die bestehende Wahlperiode noch nicht zu Ende gewesen war.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 2. September 1886, Z. 66.346, dem Recurse keine Folge gegeben mit der Bemerkung, „daß, nachdem laut § 18 der Gem. W. O. die politische Bezirksbehörde darüber zu wachen verpflichtet ist, daß die Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, damit mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne, unzweifelhaft der erwähnten Behörde das Recht zusteht, in den mit gesetzlichen Vorschriften normirten Grenzen Maßregeln zu treffen, die den obigen Zweck zum Gegenstande haben."

Gegen diese Entscheidung brachte Modest H. den Ministerialrecurs ein, in welchem er unter Anführung der früheren Beschwerdemomente im Schlußpetit die Bitte stellt, das Ministerium möge principiell aussprechen, daß die Wahlperiode erst mit der Constituirung der Gemeindevertretung ihren Anfang nimmt, daß folglich seitens des Recurrenten keine Vernachlässigung seiner Pflichten betreffend die Vorbereitungen zu den neuen Wahlen stattgefunden hat; schließlich daß alle Rügen und Androhungen seitens der Bezirksbehörde ungegründet waren.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 1. März 1887, ad Nr. 19.853, wie folgt entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Recurse des Modest H. gegen die Statthaltereientscheidung vom 2. September 1886, Z. 56.346, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 18 Gem. W. O. keine Folge zu geben, zumal der recurrirende Gemeindevorstand gegen die erwähnten Erlässe der Bezirkshauptmannschaft vom 8. März und 1. April 1886, ZZ. 2003 und 3183, in gesetzlicher Frist sich nicht

*) Die Citate aus der Gem. O. und Gem. W. O. beziehen sich auf die betreffenden Gesetze für Galizien.

beschwert hat, die angefochtene Entscheidung somit als Ausführung einer rechtskräftigen Verfügung sich darstellte. Demzufolge und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Behörden zu einer principiellen Gesetzesinterpretation nicht berufen sind, wird auch dem vom Recurrenten gestellten Begehren um den Ausspruch rücksichtlich der principiellen Frage, wie der Ablauf der Wahlperiode zu berechnen sei, keine Folge gegeben." —r.

Zum Begriffe des Herabwürdigens (§ 305 St. G.). Unausgesprochene Gedanken des Aeußernden können zur strafrechtlichen Beurtheilung der Aeußerung nicht herangezogen werden (§ 11 St. G.).

Der von Anna P. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Kolomea vom 2. Jänner 1886, Z. 7594, womit dieselbe des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach dem § 305 St. G. schuldig erkannt wurde, stattgebend, hat der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 10. Mai 1886, Z. 2808, die Angeklagte freigesprochen. — Gründe:

Der Gerichtshof hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß die wegen socialistischer Umtriebe im Verdachte stehende Angeklagte anläßlich der in ihrem Hause durch die Gendarmen Kasimir B., Michael K., Michael G. und den Gemeindepolizeidiener Anton G. vorgenommenen Hausdurchsuchung sich in Gegenwart dieser Wachorgane, also vor mehreren Leuten, dahin geäußert habe: „ihr (der Angeklagten) Bestreben sei auf eine gleiche Gütervertheilung, beziehungsweise dahin gerichtet, daß das Vermögen der besitzenden Classe, der Reichen, unter die Besitzlosen vertheilt werde". Ob dieser Aeußerung, welcher nach der Annahme des Gerichtshofes der Gedanke einer zwangsweisen und unentgeltlichen Enteignung der Reichen, d. i. der Besitzenden, zu Grunde lag, wurde die Angeklagte des in dem § 305 St. G. normirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, begangen durch öffentliche Herabwürdigung der Rechtsbegriffe über das Eigenthum, schuldig erklärt.

Wird jedoch erwogen, daß die incriminirte Aeußerung an sich die Herabwürdigung, d. i. die Herabsetzung der Rechtsbegriffe über das Eigenthum in Ansehung ihres allgemeinen ethischen Werthes, noch keineswegs erkennen läßt; wird ferner erwogen, daß der Gedanke, den die Angeklagte mit dieser Aeußerung verbunden haben mochte, welchen sie aber durchaus nicht ausgesprochen hat, zur strafrechtlichen Beurtheilung des Inhaltes dieser Aeußerung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 St. G. nicht herangezogen werden kann, so muß anerkannt werden, daß die Schuldigsprechung der Angeklagten auf einer rechtsirrthümlichen Anwendung des Gesetzes beruhe, da durch die festgestellte und der Entscheidung zu Grunde gelegte That die gesetzlichen Delictsmerkmale des § 305 St. G. nicht gedeckt erscheinen.

Die von der Angeklagten in dieser Richtung angebrachte und auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich demnach als gerechtfertigt, weshalb auch in Stattgebung derselben das obangeführte Urtheil in dem angefochtenen Theile als gesetzwidrig aufgehoben und, in der Sache selbst erkennend, die Angeklagte von der diesbezüglichen Anklage im Grunde des § 259, Absatz 3 St. P. O. freigesprochen wurde. . . .

Zum Begriffe der „öffentlichen Religionsübung" wird nicht erfordert, daß dieselbe innerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Räume stattfinde. — Auch unanständiges Betragen während des Abholens des Verstorbenen aus dem Sterbehause zur Kirche ist nach § 303 St. G. zu beurtheilen.

Franz M. wurde mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 1. Juli 1886, Z. 22.766, des im § 303 St. G. bezeichneten Vergehens, begangen durch unanständiges Betragen während einer öffentlichen Religionsübung, aus dem Grunde schuldig erkannt, weil er bei dem von einem Priester begleiteten Leichenbegängnisse seines Vaters mit seinem unter den Leidtragenden befindlichen Bruder in einen heftigen Wortwechsel gerieth und denselben laut beschimpfte. In der wider dieses Urtheil überreichten Beschwerde bestritt der Angeklagte die Gesetzmäßigkeit seiner Verurtheilung und führte unter Anderem aus, die Religionsübung bei einem Leichenbegängnisse bestehe in der kirchlichen Einsegnung; die Zuführung der Leiche zur Kirche, auch wenn der Priester das Geleite gibt, sei dagegen noch kein Moment des rituellen Actes der Einsegnung, ein in diesem Zeitpunkte unterlaufendes unanständiges Betragen könne somit dem § 303 St. G. nicht unterstellt werden. In der Verhandlung vor dem Cassationshofe bekämpfte der Vertreter der Generalprocuratur die Beschwerde, und stützte sich dabei insbesondere auch auf die Vorschriften, welche das Rituale romanum im Capitel „de exequiis" und namentlich in dem mit „exequiarum ordo" bezeichneten Abschnitte bezüglich der bei Leichenbegängnissen zu beobachtenden liturgischen Formen enthält. Danach hat schon das Abholen des Leichnams aus dem Sterbehause durch den functionirenden Priester in feierlicher Weise zu erfolgen. Ist der Leichnam im Sterbehause eingesegnet worden, so ordnet sich nach bestimmter Reihenfolge der Leichenzug und bewegt sich dann, dem vorangetragenen Kreuze folgend, unter Glockengeläute zur Kirche. Unmittelbar vor dem Sarge schreitet der Pfarrer oder sein Stellvertreter, mit brennender Kerze in der Hand; auf dem ganzen Wege zur Kirche werden vom functionirenden Priester, vom Clerus und von den Sängern bestimmte Antiphonen und Psalmen gebetet, bezw. gesungen. . .

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 15. October 1886, Z. 8980, die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. — Gründe: Außer Zweifel steht es und wird auch von der Vertheidigung nicht bestritten, daß ein kirchliches Begräbniß zu den öffentlichen Religionsübungen zu rechnen sei. Dieser Charakter wird dem ganzen Acte schon durch die Intervention eines Priesters und durch die Beobachtung kirchlicher Feierlichkeiten in einer unverkennbaren Weise aufgeprägt. Hieraus erhellt, daß die Oertlichkeit, an welcher die kirchliche Handlung verrichtet wird, für die Würdigung derselben völlig unentscheidend sei, und daß demnach der Versuch, die Anwendbarkeit des § 303 St. G. auf denjenigen Theil der kirchlichen Function zu beschränken, welcher in der Kirche vollzogen wird, als ein willkürlicher bezeichnet werden muß.

Da das unanständige, zur Erregung von Aergerniß geeignete Auftreten des Angeklagten während einer öffentlichen Religionsübung stattfand, so erscheinen diejenigen Argumentationen, welche auf die Verschiedenheit der Tragweite der im § 303 St. G. gebrauchten Worte „bei" und „während" gestützt werden und sich auf die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung auf Vorgänge beziehen, die dem Beginne einer kirchlichen Function vorausgehen, im vorliegenden Falle völlig bedeutungslos. Die auf § 281, Z. 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde mußte demnach verworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — 18. Gesetz vom 12. Mai 1886, giltig für das Königreich Dalmatien, womit in Ausführung des § 23 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) Bestimmungen für eine gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Militär-Einquartierung festgesetzt werden.

VIII. Stück. Ausgeg. am 2. Juli. — 19. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. April 1886, Z. 6552 V., betreffend die Entwaffnung der Fraction Radunić, Ortsgemeinde Muć, in dem politischen Bezirke Spalato. — 20. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. April 1886, Z. 8099, betreffend die Einhebung einer Abgabe von 50 kr. von jedem Hektoliter Bier und Wein, dann einer Abgabe von 1 fl. von jedem Hektoliter nicht versüßter gebrannter geistiger Flüssigkeiten und endlich einer Abgabe von 1 fl. 50 kr. von jedem Hektoliter versüßter gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Gemeinde Stolivo, und zwar auf die Zeitdauer von sechs Jahren, und betreffend die Einhebung einer Abgabe von 1 fl. von jedem Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten und einer Abgabe von 75 kr. von jedem Hektoliter Wein in der Fraction Skaljari der Ortsgemeinde Cattaro ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren. — 21. Gesetz vom 3. Mai 1886, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem der § 15 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien (L. G. Bl. Nr. 12, 1872) und der durch die Landesgesetze vom 21. November 1874 (L. G. Bl. Nr. 2, 1875) und vom 18. November 1880 (L. G. Bl. Nr. 65) abgeänderte § 19 desselben Gesetzes vom 29. December 1871 (L. G. Bl. Nr. 12, 1872) abgeändert werden. — 22. Gesetz vom 4. Mai 1886, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem die gegenwärtige politische Gemeinde St. Giorgio di Lesina in zwei Gemeinden getheilt wird. — 23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statt-

halterei vom 11. Mai 1886, Z. 8710 V, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Milešine und Ogorje inferiore, Gemeinde Muć, in dem politischen Bezirke Spalato. — 24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. Mai 1886, Z. 9546, betreffend die Einhebung einer Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Getränken in der Gemeindefraction Spalato. — 25. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. Mai 1886, Z. 9580 V, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Radošić superiore und inferiore, Gemeinde Lećevica, in dem politischen Bezirke Spalato.

IX. Stück. Ausgeg. am 15. Juli. — 26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. Mai 1886, Z. 969 Pr., betreffend die Entwaffnung der Stadt Traù des Vorortes Bua und der Ortschaften Seghetto, Žedno, Gemeinde Traù, in dem politischen Bezirke Spalato. — 27. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. Juni 1886, Z. 1051 Pr., betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Danilo Biranj und der Fractionen Goriš und Radonić der Gemeinde Sebenico in dem politischen Bezirke Sebenico und der Ortschaft Radonić der Gemeinde Derniš in dem politischen Bezirke Knin. — 28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. Juni 1886, Z. 10.956, betreffend die Einhebung seitens der Gemeinde Metković einer Mauthgebühr auf der Narentabrücke bei Metković von auswärtigen Gemeinden, nach den vom dalmatinischen Landtage angenommenen Tarifsätzen. — 29. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Juni 1886, Z. 12.267, betreffend die Einhebung der Auflagen auf die Einfuhr von Bier und von nichtversüßten und versüßten gebrannten geistigen Getränken in der Gemeindefraction Zara der gleichnamigen Ortsgemeinde. — 30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Juli 1886, Z. 1294 Pr., betreffend die Entwaffnung der Häusergruppe Opačić der Ortschaft Plavno in dem politischen Bezirke Knin. — 31. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Juli 1886, Z. 1295 Pr., betreffend die Entwaffnung der Fraction von Unter-Kricke der Ortschaft Kricke in dem politischen Bezirke Knin.

X. Stück. Ausgeg. am 10. August. — 32. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. Juli 1886, Z. 14.062-II, betreffend die Entwaffnung der Fraction Ober- und Unter-Komin der Gemeinde Fortopus in dem politischen Bezirke Metković. — 33. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. August 1886, Z. 14.181, betreffend die Abänderung der für das Jahr 1886 für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im Spitale und im Irrenhause von Sebenico festgestellten Taxen.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 34. Gesetz vom 2. Mai 1886, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe und eines Landesculturrathes im Königreiche Dalmatien.

XII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — 35. Erlaß der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. August 1886, Z. 15.786, mit welchem die Cholera-instruction zur Vertheilung gelangt.

XIII. Stück. Ausgeg. am 10. November. — 36. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. August 1886, Z. 1787 Pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Ervace, Gemeinde Sinj, in dem politischen Bezirke Sinj. — 37. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. October 1886, Z. 21.619, betreffend die Verpflichtung der in den Jahren 1865, 1866 und 1867 geborenen Jünglinge zur Selbstanmeldung bei der Gemeinde wegen Einschreibung in die Stellungslisten des Jahres 1887. — 38. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. November 1886, Z. 12.514, mit welcher das Verzeichniß jener zu Heilzwecken verwendeten Artikel, deren Feilhalten und Verkauf auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet ist, verlautbart wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 39. Gesetz vom 13. December 1886, wirksam für das Königreich Dalmatien, womit als Concurrenzstraße erklärt wird die Straße über die „Poljica" vom Stobreč nach Blato in Verbindung mit der Straße von Zagvozd über die Skobaljuša und Imoski an die Grenze der Herzegowina bei Cvitića-most. — 40. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. December 1886, Z. 24.393, über die Durchführung der Militärstellung pro 1887. — 41. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. December 1886, Z. 22.225-V, betreffend die Einhebung eines Zuschlages auf die ursprüngliche Steuer von Gewerbe- und Handelsunternehmungen zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landmarschall in Galizien Johann Grafen Tarnowski, dem Landeshauptmann in Mähren Felix Grafen Vetter von der Lilie und dem Sectionschef im Ministerium des Innern Rudolph Freiherrn von Breisky die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Johann Ritter von Lidl das Ritterkreuz des Leopold Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberforstrathe und Leiter des forstlichen Versuchswesens Ludwig Dimitz den Orden der eisernen Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Johann Ritter Mießl von Zeileißen in Prag den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Statthalterei in Brünn in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Robert Freiherrn von Hein den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtsverwalter Franz Hřiwna anläßlich seiner Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den pensionirten Finanzwach-Obercommissären Johann Trojatczek und Peter Noppes das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Karl Sternischtie in Brünn anläßlich seiner Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Ernst Weiß zum Finanzsecretär, ferner die Finanzcommissäre Adolph Rannicher und Franz Wodera zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Michael Hornisch und Joseph Pranner zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Adolph Schefčik zum Hauptsteuereinnehmer der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Hilfsarztenstelle im städt. Versorgungshause in Wien mit 800 fl. und Naturalwohnung, bis 31. August. (Amtsbl. Nr. 180.)

Oberrechnungsrathsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der mährischen Statthalterei, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 180.)

Assistentenstelle an der Bergakademie in Přibram mit 600 fl. Jahresbestallung, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 180.)

Oberingenieurstellen im Staatsbaudienste von Böhmen in der achten, eventuell Ingenieurstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 182.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.